



ÄNDERUNGSANTRAG	Vorlage Nr.:	2019/0162
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion		
Ahndung von alkoholbedingten Taten entsprechend den Regeln für grobe und gröbste Fahrlässigkeit		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	19.03.2019	5.1		x
Gemeinderat	26.03.2019	9	x	

Der Fall der Alkoholtaten wird aus § 4 der „Richtlinien für die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadenersatz bei Eigenschäden der Stadt Karlsruhe“ gestrichen.

Sachverhalt / Begründung:

Bei Schäden, die der Stadt grob und gröbste fahrlässig zugefügt werden, wird der von Mitarbeitenden zu tragende Schadenersatz aus sozialen Gründen auf ein bzw. zwei Bruttomonatsgehälter begrenzt. Diese Begrenzung entfällt laut der Vorlage lediglich bei Vorsatz und bei alkoholbedingten Taten.

Der Fall von Alkoholtaten ist durch die Regelungen zu grober und gröbster Fahrlässigkeit jedoch bereits abgedeckt.

Alkoholisierte Mitarbeitende sollten nicht genauso behandelt werden wie solche, die der Stadt willentlich und wissentlich Schaden zufügen.

Die Stadtverwaltung hat darüber hinaus als Arbeitgeberin eine Mitverantwortung dafür, zu verhindern, dass suchtkranke Mitarbeitende unter Alkoholeinfluss Schäden verursachen, bzw. sich selbst oder andere gefährden.

unterzeichnet von:

Joschua Konrad

Zoe Mayer

Verena Anlauf